

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Doss, Broll, Hauser (Krefeld), Dr. Miltner und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Dr. Hirsch, Beckmann, Dr. Haussmann und der Fraktion der FDP

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)

A. Problem

Die gegenwärtige gesamtwirtschaftliche Lage ist durch weiterhin über 2 Mio. Arbeitslose, einen sich verschärfenden Wettbewerb auch im Bereich freiberuflicher und handwerklicher Tätigkeit mit einer hohen Zahl von Firmenzusammenbrüchen (1982 fast 16 000) und strukturellen Veränderungen in der gewerblichen Wirtschaft gekennzeichnet, wobei gleichzeitig geburtenstarke Jahrgänge ins Erwerbsleben drängen. Die geltenden Regelungen der Beamten-gesetze und des Soldatengesetzes sind oft unzureichend, um Mißbräuche zu verhindern, die auch die Berufschancen der freien Berufe und der Beschäftigten in der freien und gewerblichen Wirtschaft vermindern können. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse daran, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zusätzliche Beschäftigungschancen zu eröffnen. Hierzu soll neben anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch durch die Begrenzung der Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein Beitrag geleistet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Bundesbeamtengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Soldatengesetzes vor. Erstmals wird durch eine umfassende Regelung auch im Beamtenrechtsrahmengesetz gewährleistet, daß unter Beachtung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Länder das Recht der Nebentätigkeit einheitlich geregelt und angewendet wird. Mit den Neuregelungen wird festgelegt, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Ausübung von Nebentätigkeiten grundsätzlich einer Genehmigung bedürfen. Ausnahmen sind im Gesetz abschließend aufgeführt. Wie bereits im geltenden Recht ist eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vorher vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen.

Das Genehmigungsermessen des Dienstvorgesetzten wird stärker als bisher an konkrete Voraussetzungen gebunden und damit sachbezogen eingengt. Ein Ruhestands- oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen wird verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht, der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgenommen wird und wenn zu besorgen ist, daß dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Neuregelung stellt klar, daß bei Überschreiten der Nebentätigkeit über ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit grundsätzlich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen vermutet werden kann. Zudem wird präzisiert, daß eine Nebentätigkeit grundsätzlich nur außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden darf und zur Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Novellierung geht von dem in Artikel 33 Abs. 5 GG festgelegten Kernbestand von Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums aus, zu dem auch die mit der Berufung in das Beamtenverhältnis verbundene Pflicht des Beamten gehört, seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die grundsätzliche Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da zum einen dem Gesetzgeber in diesem Bereich ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt ist und zum anderen im Hinblick auf das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG der Beamte die Möglichkeit behält, eine Nebentätigkeit auszuüben.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit er nicht zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt oder eine Pflichtverletzung im Einzelfall wahrscheinlich ist. Der Beamte ist auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit Auskunft zu geben. § 52 des Hochschulrahmengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1 Satz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über

diese Anträge, das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit, die Anzeige nach Absatz 1 Satz 4 sowie die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 6 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen."

2. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen."

3. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1" ein Komma und „§ 42 a" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe e folgende Fassung:

„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses... 64 bis 69 a".

2. Die Überschrift vor § 64 erhält folgende Fassung:

„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses".

3. Die §§ 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„§ 65

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 66 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 64 zu ihrer Wahrneh-

mung verpflichtet ist. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(5) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(6) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese

Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

§ 66

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt oder eine Pflichtverletzung im Einzelfall wahrscheinlich ist. Der Beamte ist auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben."

4. In § 69 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen.“

5. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des

Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen."

6. § 77 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen § 61 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 69a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 70 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder“.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Bezeichnung „20“ die Worte „Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst . . . 20a“ eingefügt.
2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und Soldat auf Zeit bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Soldaten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienst-

stelle oder Einheit, der der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,

3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Soldat nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Disziplinarvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Disziplinarvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Soldaten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb des Dienstes ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat die für die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Soldaten.

(7) Die Vorschriften der §§ 64 und 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(8) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(9) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt oder eine Pflichtverletzung im Einzelfall wahrscheinlich ist. Der Soldat ist auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben."

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„ § 20 a

Tätigkeit nach dem Ausscheiden
aus dem Wehrdienst

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung, der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem Bundesminister der Verteidigung anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch den Bundesminister der Verteidigung ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Der Bundesminister der Verteidigung kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen."

4. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "anzunehmen" die Worte „oder eine Tätigkeit nach § 20 a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt" eingefügt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

Genehmigungen einer Nebentätigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 65 BBG, § 20 des Soldatengesetzes oder in Ausführung des § 42 BRRG erteilt worden sind und nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr erteilt werden können, sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu widerrufen. Für den Bereich der Länder beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten des jeweiligen beamten-

rechtlichen Gesetzes. In dem Widerrufbescheid ist eine angemessene Frist für das Auslaufen der Genehmigung zu bestimmen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 13. April 1984

Doss
Broll
Hauser (Krefeld)
Dr. Miltner
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Kleinert (Hannover)
Dr. Hirsch
Beckmann
Dr. Haussmann
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage mit einer hohen Zahl Arbeitssuchender ist auch das Problem der Nebentätigkeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes auf Kritik gestoßen. Es ist beispielsweise beanstandet worden, daß sich öffentliche Bedienstete in ihrer Freizeit konkurrierend durch entgeltliche Nebentätigkeit am Erwerbsleben beteiligen und auch dadurch die Existenzgrundlage anderer gefährden können bzw. die Chancen Arbeitssuchender auf einen Arbeitsplatz mindern. Es ist daher notwendig, die Nebentätigkeit der Beamten stärker zu begrenzen.

Bei der Neuregelung der Nebentätigkeit sind einerseits die sich aus Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG ergebende besondere Pflichtenstellung in ihrer Ausprägung durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und andererseits die Grundrechte, auf die sich der Beamte grundsätzlich ebenso wie jeder Bürger berufen kann, gegeneinander abzuwägen. Im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 5 GG betont das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich den weiten Spielraum des Gesetzgebers bei der Regelung von Nebentätigkeit. Das Gericht weist darauf hin, daß es dem Gesetzgeber unbenommen bleibe, neben der Möglichkeit der Versagung einer Genehmigung bei konkreter Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen darüber hinausgehend allgemein den Anreiz zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch entsprechende einschränkende Regelungen über das geltende Recht hinaus zu verringern.

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung dienstlicher Interessen begründen die durch Artikel 33 Abs. 5 gewährleisteten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums eine weitgehende Begrenzung der außerdienstlichen Betätigungsfreiheit des Beamten. Etwas anderes kann auch nicht aus der in den letzten Jahren erfolgten Verkürzung der Arbeitszeit hergeleitet werden. Diese hat lediglich den notwendigen Freiraum gegenüber dienstlicher Belastung und Verantwortung geschaffen, um die volle Arbeitskraft des Beamten, seine Gesundheit, sein Können (Fort- und Weiterbildung), seine Dienstfähigkeit und Einsatzbereitschaft auch im öffentlichen Interesse zu erhalten (vgl. BVerfGE 55, 207 [240]).

Anders ist allerdings eine Begrenzung von Nebentätigkeiten aus allein arbeitsmarkt-, beschäftigungs- und wettbewerbspolitischen Gründen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bewerten. Diese Interessen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erledigung dienstlicher Aufgaben und haben keinen dienstlichen Bezug. Mithin können hier lediglich Interessen berührt sein, welche durch die Treuepflicht des Beamten erfaßt werden, aufgrund deren er nach seinem gesamten Verhalten dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet ist (vgl. BVerwGE 12, 34

[36]). Auch im Hinblick auf das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 1 GG ist mit der Neuregelung sichergestellt, daß dem Beamten nicht prinzipiell die Möglichkeit der Aufnahme einer Nebentätigkeit genommen wird.

Regelungsgrenze ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; d. h. die gesetzgeberische Begrenzung der Grundrechtsposition des Beamten muß gerade in dem vorgenommenen Umfang aus dem verfolgten Zweck gerechtfertigt sein. Hier besteht eine Wechselwirkung insofern, als die Abwägung von Anlaß, Zweck und Schutzgedanken der gesetzlichen Regelung einerseits und dem Wertgehalt des Grundrechts andererseits die vorgesehene Einschränkung rechtfertigen muß.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Begrenzung von Nebentätigkeiten aus dienstlichen Interessen. Ziel der Neuregelung ist insbesondere eine grundsätzliche Genehmigungspflicht der Nebentätigkeit, wobei das Genehmigungsermessen des Dienstvorgesetzten stärker als bisher an konkrete Voraussetzungen gebunden und eingeeengt wird. Die genehmigungsfreien Nebentätigkeiten sind abschließend im Gesetz aufgeführt. Der Beamte, der eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit ausübt, ist in bestimmten Fällen verpflichtet, diese seiner Dienstbehörde anzuzeigen. Mit der grundsätzlichen Genehmigungspflicht von Nebentätigkeit wird zudem deutlicher als bisher klargestellt, daß die Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ohne Genehmigung durch den Dienstherrn einen Verstoß gegen das Beamtenrecht darstellt. Wie bereits im geltenden Recht ist eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vorher vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen. Für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte wird ein befristetes „Konkurrenzverbot“ für Tätigkeiten eingeführt, die mit ihren früheren dienstlichen Funktionen im Zusammenhang stehen.

Die neuen Bestimmungen schaffen Orientierungsmaßstäbe für die Praxis und sollen der Gefahr einer Beeinträchtigung der Pflichten des Beamten im Hauptamt schon im Vorfeld begegnen. Bei der aufgrund konkreter gesetzlicher Vorgaben zu erwartenden strikten Genehmigungspraxis wird sich bereits hieraus ein Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt und der selbständig Tätigen ergeben.

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Bundesbeamtengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer dienstrechtlicher Gesetze vor. Er enthält unmittelbar geltendes Recht für den Bereich des Bundes. Durch eine umfassende Regelung der Nebentätigkeit im Beamtenrechtsrahmengesetz ist erstmals gewährleistet, daß unter Beachtung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Länder das Recht der Nebentätigkeit weitgehend einheitlich geregelt und angewendet wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 42 BRRG)**

Absatz 1 enthält nunmehr eine abschließende Abgrenzung zwischen genehmigungspflichtiger und genehmigungsfreier Nebentätigkeit. Danach ist künftig jede Nebentätigkeit genehmigungspflichtig, es sei denn, sie ist in dem Gesetz ausdrücklich als genehmigungsfrei aufgeführt. Zur Aufnahme der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit bedarf es wie bisher der vorherigen Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten.

Der Katalog der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 2 BRRG, wobei nunmehr auch die unentgeltlichen genehmigungsbedürftigen Nebentätigkeiten nach § 65 Abs. 1 BBG sowie vergleichbarem Landesrecht im Rahmenrecht aufgeführt werden. Die Anzeigepflicht nach Satz 4 soll den Dienstherrn in die Lage versetzen, seiner Überwachungspflicht (Satz 5) wirksamer nachkommen zu können.

Die Besorgnis im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist gegeben, wenn nach den Umständen des konkreten Einzelfalles eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange voraussichtlich eintreten kann. Die Beeinträchtigung muß nicht in hohem Maße wahrscheinlich sein. Andererseits reichen abstrakte und generelle Gesichtspunkte nicht aus.

Durch die Regelvermutung des Satzes 3 wird dem über eine Genehmigung entscheidenden Dienstvorgesetzten auch ein zeitlicher Beurteilungsrahmen zur Verfügung gestellt.

Ist nach den Umständen des konkreten Einzelfalles eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung.

Absatz 3 konkretisiert den Grundsatz, daß eine Nebentätigkeit nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden darf. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptamtes darf durch eine Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 4 konkretisiert, wann und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise die Genehmigung für eine Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zur Ausübung einer Nebentätigkeit erteilt werden darf. Über den Kostendeckungsgrundsatz hinaus erfolgt künftig die Bemessung des Entgelts zwingend unter Berücksichtigung des dem Beamten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehenden Vorteils, daß er selbst keine Einrichtungen, Personal oder Material für die Wahrnehmung der Tätigkeit vorhalten muß.

Die Form- und Verfahrensregelungen des Absatzes 5 sind notwendige Grundlage einer wirksamen Mißbrauchsaufsicht und effizienten Genehmigungspraxis.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 42a BRRG)

Die Einführung eines sog. Konkurrenzverbotes für ehemalige Beamte dient der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Die Neuregelung sieht eine allgemeine Anzeigepflicht mit Verbotsmöglichkeit im Ein-

zelfall vor. Ein genereller Genehmigungsvorbehalt erscheint nicht erforderlich, um die Interessen des (früheren) Dienstherrn zu sichern, da dieser über die Anzeigepflicht die notwendigen Informationen erhält. Das „Konkurrenzverbot“ erfaßt außer den Ruhestandsbeamten auch frühere Beamte mit versorgungsähnlichen Bezügen. Ehemalige Beamte ohne Bezüge (Regelfall eines entlassenen Beamten) stehen in keinerlei Rechtsbeziehung zu dem früheren Dienstherrn. Sie können daher dienstrechtlichen Regelungen nicht unterworfen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 45 BRRG)

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen, deren Beamtenpflichten erloschen sind, ein Verstoß gegen § 42a BRRG verfolgt werden kann.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht zum BBG)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 2 Nr. 2 (Überschrift nach § 63 BBG)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§§ 65 und 66 BBG)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 42 BRRG).

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 69a BBG)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 42a BRRG).

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 77 BBG)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 45 BRRG).

Zu Artikel 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht zum Soldatengesetz)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 20 Soldatengesetz)

Angleichung an die nebensätigkeitsrechtlichen Regelungen für Beamte (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 20 Soldatengesetz)

Entsprechend den Regelungen für Beamte wird ein sog. Konkurrenzverbot für Soldaten eingeführt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 – § 42a BRRG).

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 23 Soldatengesetz)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 45 BRRG).

Zu Artikel 4

Die Übergangsvorschrift enthält eine Regelung, nach der Nebentätigkeiten, die nach den neuen Vorschriften nicht mehr genehmigt werden dürfen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu widerrufen sind. Die Sechsmonatsfrist erscheint zur

Abwicklung der Nebentätigkeitsverhältnisse des Beamten als ausreichend.

Zu Artikeln 5 und 6

Diese Bestimmungen enthalten die Berlin-Klausel und regeln das Inkrafttreten.

